

# Der sächsische Erzähler,

## Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amttoblat der Königl. Amtshauptmannschaft, der Königl. Schul-Inspection u. des Königl. Hauptsteueramtes zu Bautzen, sowie des Königl. Amtsgerichtes und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal, Mittwochs u. Sonnabends, und kostet einschließlich der Sonntags- und Feiertagsbeilage vierteljährlich 1 Mt. 50 Pfg.

Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend in der Expedition dieses Blattes angenommen. Siebenunddreißigster Jahrgang.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 8 Uhr angenommen und kostet die dreispaltige Copypeltze 10 Pfg. Größter Inseratbetrag 25 Pfg.

Freitag, den 3. Februar d. J.,

soll von 9 Uhr Vormittags an eine größere Partie **Stämme, Ästher und Stangen** auf dem Holzschlag im Kesselholz und an der alten Bauener Straße versteigert werden, und wollen sich Ersteherlustige zur gedachten Zeit an der Amselschänke zu Kessel einfinden. Stadtrath Bischofswerda, am 26. Januar 1882.

Ein.

Erbschaftshalber sollen von dem unterzeichneten Königl. Amtsgericht

**den 14. Februar 1882,**

Mittags 12 Uhr,

die zu dem Nachlasse des Gutsbesitzer Carl Gottlieb Nietschel in Weismannsdorf gehörigen Grundstücke Fol. 38 und 76 des Grund- und Hypothekenebuchs für Weismannsdorf sammt dem mit dem Eigenthume am erstbezeichneten Grundstücke verbundenen idellen Antheile an der im gemeinschaftlichen Eigenthume von 24 Grundbesitzern stehenden sog. Ochsenwiese Fol. 74 des bezeichneten Grundbuchs, welche Grundstücke einschließlich des darauf befindlichen Waldbestandes auf **24,795 Mark**

gewürdert worden sind, im Nachlassgrundstück Brand-Cat.-Nr. 38 in Weismannsdorf gegen das Meistgebot öffentlich versteigert werden, was andurch unter Bezugnahme auf die am hiesigen Gerichtsprot. und im Erbgerichte zu Weismannsdorf aushängenden Anschläge und die denselben in Abschrift beigefügten Versteigerungsbedingungen und Grundstücksbeschreibungen mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß unmittelbar nach der Versteigerung der Grundstücke

**am 14. Februar 1882,**

Nachmittags 1 Uhr,

die Auction des Nachlassmobiliars, von welchem ein Verzeichniß im Erbgerichte zu Weismannsdorf aushängt, sich anschließen, eventuell am darauf folgenden Tage fortgesetzt werden wird.

Bischofswerda, den 24. Januar 1882.

Königliches Amtsgericht.  
Ranitus.

### Gestohlen

wurden in der Zeit vom 10.-12. d. M. aus einem unverschlossenen Schuppengebäude in Schönbrunn eine Sägelsäge, eine Rüstsäge und drei alte Zwickhändtücher.

Spuren, welche zur Entdeckung des Thäters führen können, sind dem Unterzeichneten anzuzeigen. Bischofswerda, den 24. Januar 1882.

Der Königl. Amtsanwalt.  
Römndt, Ref.

### Discretionäre Gewalten.

Da das Thema von den „discretionären Gewalten“ halb wieder auf der Tagesordnung des preussischen Abgeordnetenhauses stehen wird, um eine der wichtigsten Diskussionen im Kulturkampf hervorzubringen, wollen wir heute schon im Voraus den Leser auf die Bedeutung dieser Gewalten aufmerksam machen. In der Thronrede bei Eröffnung des Landtages wurde gesagt, daß das seit Anfang dieses Jahres außer Wirksamkeit getretene Gesetz vom 14. Juli 1880 in erweitertem Umfange wieder in Kraft treten sollte. Die neue Vorlage enthält die wichtigsten Bestimmungen des vorjährigen Gesetzes bezüglich des Erlasses des Bischofseides, der staatlichen Vermögensverwaltung und der eingestellten Leistungen des Staats für kirchliche Zwecke. Es ergänzt diese Bestimmungen aber durch neue, deren Tragweite gar nicht zu verkennen ist. Der König soll gerichtlich abgesetzte Bischöfe wieder in ihre Diocesen einsetzen können; das Staatsministerium soll ermächtigt sein, von den vorgeschriebenen staatlichen Prüfungen zu dispensiren; dem Einspruch der staatlichen Behörden gegen die Anstellung von Geistlichen werden Grenzen gezogen; das Staatsministerium soll ermächtigt werden, für einzelne Bezirke widerruflich zu gestatten, daß Geistliche, welche die gesetzlichen Erfordernisse besitzen oder davon dispensirt sind, zur Hilfeleistung bei der Seelsorge auch ohne vorherige Anzeige verwendet werden. In diesen Sätzen gipfelt die Erweiterung, welche der Gesetzentwurf gegenüber dem vorjährigen Gesetz erfahren hat.

Der Sinn derselben läßt sich dahin zusammenfassen, daß das Staatsministerium befugt sein soll, die wichtigsten Bestimmungen der Maßregeln außer Kraft zu setzen, wo und so weit es das für gut hält. Mit diesem Gesetze in der Hand können alle Beschwerden der Centrumpartei vom Staatsministerium gestillt werden, denn was dann noch übrig bleibt von den Maßregeln, ist nicht der Rede werth und die Centrumpartei wird schlau genug sein,

auf jene Ueberreste von den Maßregeln keinen allzu großen Werth zu legen; sie darf ja hoffen, auch jene Ueberreste zu beseitigen, nachdem sie die wichtigsten Bestimmungen der Maßregeln glücklich aus dem Wege geräumt hat.

Ob die Centrumpartei darum zur Annahme des Gesetzentwurfs die Hand bieten wird, möchten wir bezweifeln. Sie würde sich denselben wahrscheinlich gern gefallen lassen, wenn er von den andern Parteien zur Annahme gelangte; sie selbst aber wird nicht gern dabei mitwirken, denn sie ist — und von ihrem Standpunkt aus mit Recht — keine Freundin der „discretionären Gewalten“, welche die Staatsregierung sich einräumen lassen möchte; sie will nicht von dem Wohlwollen der Staatsregierung abhängen, sondern den Boden des Gesetzes unter den Füßen haben. Sie leugnet das Recht des Staats überhaupt, solche Gesetze zu erlassen, und von diesem principielle Standpunkt aus kann sie natürlich nicht dem discretionären Befinden der Staatsregierung überlassen, was sie dem Gesetze versagt. Aber auch die liberalen Parteien werden, vom entgegengesetzten Standpunkt freilich, Bedenken tragen, der Staatsregierung so weitgehende Befugnisse, wie der Gesetzentwurf sie fordert, einzuräumen. In der That paßt, dieses System discretionärer Vollmachten, wie die Staatsregierung zur Beilegung des Kulturkampfes es beabsichtigt, in unsere Verfassung nicht, das Gesetz herrschen soll, nur schlecht hinein. Entweder ein Gesetz ist unbrauchbar, veraltet und schädlich, dann hebt man es auf; oder es ist gut und heilsam, dann führe man es durch, wo und gegen wen es sei. Es einmal anwenden und das andere Mal nicht, es hier in Kraft lassen und dort nicht, das entspricht unsern modernen Begriffen ebenso wenig, wie den altpreussischen Traditionen.

Nun steht Herr Bismarck von solchen theoretischen Erwägungen freilich ab und betont mehr die Forderungen der Praxis. Bei unsern Verhandlungen mit Rom, so etwa ist sein Gedankengang, müssen

wir der Curie zeigen, daß wir, je nachdem sie sich entgegenkommend zeigt, oder nicht, milde oder streng verfahren können. Um das erstere zu zeigen, können wir aber unsere Gesetze nicht aufheben; denn wenn dann schließlich aus der Verständigung mit Rom doch nichts würde, hätten wir selbst uns unserer Waffen beraubt. Darum müssen wir einen Mittelweg einschlagen, welcher uns gestattet, von der strengen Handhabung der Gesetze unter Umständen abzugehen, wenn die Curie uns Zugeständnisse macht, und doch wiederum sofort mit aller Energie aufzutreten, falls die Verhandlungen scheitern; dazu aber soll das System der außerordentlichen Vollmachten dienen.

Wenn man sich nun aber auch diesen Gedankengang, welcher ganz dem diplomatischen Verfahren des Reichscanzlers gegen die Curie entspricht, anschließen will und wenn man auch der Besorgniß entsagt, bei diesen Verhandlungen könne der Staat trotzdem den Kürzern ziehen, so bleibt doch noch das Bedenken bestehen, daß die Befugnisse, welche die Staatsregierung eingeräumt haben will, weiter gehen, als die liberalen Parteien ihr zuzugestehen geneigt sein werden. Daß die gerichtlich abgesetzten Bischöfe wieder in ihre Diocesen sollen zurückkehren können, daß von einer gesetzlich vorgeschriebenen staatlichen Prüfung soll abgesehen werden, das wird der beschränkte Unterthanenverstand, der sich nicht auf's Diplomatische versteht, nie und nimmermehr begreifen können und die Konsequenzen, die sich aus solchem Entgegenkommen gegen die Curie ergeben müßten, werden ihm nicht sonderlich erbaulich vorkommen. Um bei solchen Resultaten anzulangen, dazu brauchte man doch wahrhaftig nicht Jahre lang einen am Markte des Volkes zehrenden inneren Kampf zu führen. Ueber — so wird das allgemeine Urtheil lauten — schafft man doch die Maßregeln ganz ab und sagt: Der Kulturkampf ist ein schweres Irrihum gewesen. Dann weiß man doch, woran man ist. △